



QUARTERBACK IMMOBILIEN ARENA

Die ZSL Betreibergesellschaft mbH, Am Sportforum 2, 04105 Leipzig (nachfolgend „**Betreiber**“) erlässt für die QUARTERBACK Immobilien ARENA nachfolgende Hausordnung:

Hausordnung QUARTERBACK Immobilien ARENA

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und Anlagen der QUARTERBACK Immobilien ARENA (nachfolgend „**ARENA**“). Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Sportler, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die Besucher der ARENA und alle sonstigen Personen (nachfolgend „**Besucher**“), egal aus welchem Grund diese die Anlage betreten. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. dem Betreten der ARENA, erkennt der Besucher die Hausordnung als verbindlich an.

- Venues -



§ 2 Hausrecht

Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie des Betreibers ist Folge zu leisten.

§ 3 Widmung

- (1) Die **ARENA** dient vornehmlich der Durchführung von Sport-, Konzert und Showveranstaltungen sowie sonstigen (Groß-)Veranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und der Anlagen des Geltungsbereiches besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Geltungsbereiches richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 4 Aufenthalt

- (1) In der Versammlungsstätte und den Anlagen des Geltungsbereiches dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der **ARENA** auf Verlangen der Polizei, des Betreibers oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die **ARENA** eine entsprechende Auslasskarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt, oder das Verlassen der **ARENA** wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und die Eintrittskarte wurde im System zum Wiedereintritt berechtigt.

Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf sowie der generelle Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den Betreiber gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

- (2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum jeweiligen Veranstaltungsort nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Veranstaltungen. Anderslautende Regelungen können gegebenenfalls den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter entnommen werden. Es gilt das Jugendschutzgesetz. Für ausreichenden Hörschutz haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Die **ARENA** empfiehlt Kindern das Tragen von Ohrschützern. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Der Geltungsbereich ist zur Sicherheit der Besucher mit umfangreichen Überwachungseinrichtungen (Videokameras) ausgestattet. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert werden und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden. Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für jegliche Art von audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person – insbesondere für Liveübertragungen, -sendungen und/oder Aufzeichnungen – ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.
- (4) Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge und Wege zu benutzen. Das Betreten von Garderoben, Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen ist nur den unmittelbar an den Veranstaltungen beteiligten Personen erlaubt.

- Venues -



- (5) Für den Aufenthalt im Geltungsbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Betreiber getroffenen Anordnungen.
- (6) Im Geltungsbereich der Hausordnung darf sich nicht aufhalten, wer übermäßig alkoholisiert ist oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit anderer oder die des **ARENA**-Betriebes zu gefährden.
- (7) Es wird darauf hingewiesen, dass es in der **ARENA** durch Choreographien, Fahnen, Banner oder Ähnlichem temporär zu Einschränkungen der Sicht kommen kann. Eine etwaige Sichtbehinderung berechtigt nicht zur Einnahme eines anderen Platzes oder zur (teilweisen) Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Geltungsbereiches verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
- (2) Jeder Besucher erklärt sich mit Zutritt in den Geltungsbereich mit etwaigen Personenkontrollen einverstanden. Personen, die sich einer Personenkontrolle verweigern, kann der Zutritt zur **ARENA** untersagt werden.
- (3) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des

Geltungsbereiches zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

- (5) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.
- (6) Die auf ein Hilfsmittel zum Gehen (Rollstuhl o.ä.) angewiesenen Besucher dürfen sich nur auf die für mobilitätseingeschränkte Besucher vorgesehenen Plätze in der **ARENA** stellen. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist ein Aufenthalt in der Ebene -1 nicht erlaubt.
- (7) Nimmt der Sicherheits- und Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist die ARENA berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.

§ 6 Verhalten im Geltungsbereich

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des Betreibers, der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Sicherheitssprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheit- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Ein

Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

- (4) Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.
- (5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Feuerwehruzufahrten am Gebäude, insbesondere Hydranten innerhalb der ARENA sind stets freizuhalten und dürfen in keiner Art verstellt werden.
- (6) Während des Aufenthaltes gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung abgestellt werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge. Den Geltungsbereich ohne Erlaubnis mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder dieses dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu platzieren, ist untersagt und führt gegebenenfalls zu einem kostenpflichtigen Entfernen des Kraftfahrzeuges.
- (7) Video- und Fotoaufnahmen im Geltungsbereich sind nur für private Zwecke und nur mit Geräten erlaubt, die offensichtlich nach Ausstattung und Größe für private Zwecke gedacht sind. Videoaufnahmen von Veranstaltungen sind – sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt – nicht zulässig.

§ 7 Verbote

- (1) Den Besuchern des Geltungsbereiches ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - (a) Waffen jeder Art;
 - (b) Schutz- und Protektorenbekleidung (z.B. Helme, Schutzschuhe, Körperprotektoren);
 - (c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - (d) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;

- (e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- (f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Kinderwagen, Schirme über 30 cm, Reisekoffer, Rucksäcke und Taschen über die Größe von DIN A4;
- (g) Zweiräder, Elektroroller, Skateboards, Rollschuhe oder sonstige Sportgeräte;
- (h) Teleskopstäbe jeglicher Art;
- (i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- (j) leicht brennbare Gegenstände (Konfetti, Papierrollen, Gas gefüllte Ballons);
- (k) mechanische, elektrische oder akustische Lärminstrumente;
- (l) Laserpointer;
- (m) Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art;
- (n) Getränke über einer Menge von 0,33 Liter, die nicht direkt für ein Kleinkind bestimmt sind oder aus medizinischen Gründen notwendig sind;
- (o) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- (p) Fahnen oder Transparentstangen; nur bei Sportveranstaltungen sind diese erlaubt, sofern sie nicht länger als 150 cm sind oder einen Durchmesser von 2 cm nicht überschreiten;
- (q) Fotokameras und -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);
- (r) Jegliches rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende Propagandamaterial sowie jegliches politische Informationsmaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer, extremistischer, gewaltverherrlichender oder diskriminierender sowie jegliche Form von politischer Tendenz aufweist;
- (s) Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist. Dies gilt im Besonderen für sicherheitsrelevante Veranstaltungen.

Besuchern kann bei Mitführen eines verbotenen Gegenstandes, der Zutritt zur **ARENA** verweigert werden bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

- Venues -



- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- (a) rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie jegliche Form von politischen Parolen zu äußern oder zu verbreiten, das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
 - (b) beleidigende und feindliche Schriftzüge gegen die Polizei, wie z.B. „A.C.A.B.“ auf Transparenten, T-Shirts, etc. sind verboten;
 - (c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Bühnen- oder Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - (d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Bühne, die Szenenfläche, die Funktionsräume), zu betreten;
 - (e) das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen;
 - (f) das Tragen von Sportschuhen mit Spikes außerhalb des dafür vorgesehenen Leichtathletik-Sportbodenbelages;
 - (g) das Belassen von Gegenständen in den Umkleidespinden nach Hallenschluss;
 - (h) das Rauchen im gesamten Gebäude (inkl. E-Zigarette);
 - (i) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - (j) ein offenes Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - (k) ohne Erlaubnis des Betreibers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - (l) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die **ARENA** in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - (m) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters und/oder des Betreibers Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu

übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Besuchern bei einer Veranstaltung erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters;

- (n) das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Prospekten, Handzetteln und ähnlichen Werbematerialien ohne vorherige Genehmigung des Betreibers;
 - (o) das Anbringen von Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 - (p) in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot);
 - (q) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diese unterstützt.
- (3) Das Mitführen von Spruchbändern oder ähnlichen Transparenten, Bannern oder Plakaten im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Stelle des Veranstalters und/oder des Betreibers gestattet.

Eine Genehmigung wird jedenfalls versagt, wenn der textliche oder bildliche Inhalt eines Spruchbandes oder Transparents folgendes enthält (Aufzählung ist nicht abschließend):

- (a) Beleidigungen (Künstlern, Sportlern, Schiedsrichtern, Fans oder jeglicher dritten Personen, Personengruppen oder Institutionen);
- (b) Rassistische, sexistische, homophobe oder jegliche andere Art diskriminierender Äußerungen;
- (c) Gewaltverherrlichende Äußerungen oder solche, die als Aufruf zu Gewalt interpretiert werden können;
- (d) Aufrufe zu Straftaten;
- (e) Politische, unangemessene religiöse oder andere, nicht mit der Veranstaltung inhaltlich zusammenhängende Äußerungen.

Der Besucher kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn ein Grund nach Abs. 1, 2 oder 3 vorliegt.

- (4) Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.
- (5) Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der **ARENA** erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Betreiber und Veranstalter nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter und Betreiber sofort zu melden und schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- (4) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht.
- (5) Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden

im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

- (7) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
- (8) Für die Garderobe übernimmt der Betreiber Schadensersatz nur bei Feuerschäden bis 350,00 € pro Person. Entschädigung erfolgt nur bei Vorlage des originalen Garderobentickets. Für Diebstähle sowie weitere Verluste an und in der Garderobe wird nicht gehaftet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers ohne Entschädigung der Zutritt zur **ARENA** verweigert werden und/oder können aus der **ARENA** verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung stehen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der **ARENA** im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers ohne Entschädigung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die **ARENA** beschränkt.
- (3) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die §§ 7, 8 der Hausordnung ist der Verletzer verpflichtet, an den Betreiber eine in das billige Ermessen des Betreibers gestellte Vertragsstrafe zu zahlen. Sie wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt.

Weitere hinausreichende Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

Außerdem kann der Betreiber Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Bei Fernsehaufzeichnungen und professionellen Fotografien erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.
- (2) Auf die Bestimmungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung, des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.
- (3) Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
- (4) Diese Hausordnung ist an den Zugängen zur **ARENA** öffentlich ausgehängt.

Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

ZSL Betreibergesellschaft mbH

Stand: 01.02.2023